**R A H M E N V E R E I N B A R U N G**

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200

53123 Bonn, dieses vertreten durch das

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Idar-Oberstein,**

**Am Rilchenberg 61, 55743 Idar-Oberstein**

– Auftraggeber – und

der Firma

……………………………………………………………

……………………………………………………………

*(vollständiger Firmenname)*

……………………………………………………………

*(Straße, Hausnummer)*

………… …………………………………………….…,

*(PLZ, Ort)*

vertreten durch

……………………………………………………………

*(Name(n) und Vertretungsstellung)*

– Auftragnehmer –

wird unter der Vertragsnummer **8/4520/S1054-46000XXXXX** des Auftraggebers

folgende Rahmenvereinbarung

über den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage zur Wärmelieferung in der Liegenschaft Lager Aulenbach 55774 Baumholder

geschlossen:

Urheber: Bund - Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Vertragsgegenstand 3](#_Toc182821698)

[§ 2 Vertragsbestandteile 4](#_Toc182821699)

[§ 3 Pflichten des Auftragnehmers 5](#_Toc182821700)

[§ 5 Abnahme 6](#_Toc182821701)

[§ 6 Mängelansprüche und deren Verjährung 6](#_Toc182821702)

[§ 7 Haftung 6](#_Toc182821703)

[§ 8 Höhere Gewalt 7](#_Toc182821704)

[§ 9 Vergütung 7](#_Toc182821705)

[§ 10 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung 8](#_Toc182821706)

[§ 11 Vertragsstrafe 9](#_Toc182821707)

[§ 12 Laufzeit und Kündigung 10](#_Toc182821708)

[§ 13 Vertraulichkeit 11](#_Toc182821709)

[§ 14 Sonstige Vertragsbedingungen 12](#_Toc182821710)

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Verpflichtungserklärung Fremdpersonal

Anlage 3: Preisblatt

**Präambel**

Diese Rahmenvereinbarung („RV“) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber („AG“) und Auftragnehmer („AN“) untereinander. Er gilt für alle aufgrund dieser RV erteilten Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Um auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet zu sein (Zeitenwende) und etwaigen Krisen- und Spannungssituationen standhalten zu können, bedarf es starker und verlässlicher Vertragspartner. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Schaffung von Resilienz zu richten. Die Vertragsgestaltung sowie die generelle Vertragsbeziehung sind insbesondere auch auf die Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) auszurichten. Dabei gewinnt eine gewisse Agilität besondere Bedeutung. Eine schnelle und angemessene Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen, ein zielgerichtetes Informationsmanagement und Transparenz entlang der Liefer- bzw. Leistungskette sind maßgebliche Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehrverwaltung und damit unmittelbar zusammenhängend der Einsatzbereitschaft der eigenen Streitkräfte sowie unseren Bündnispartner.

# § 1 Vertragsgegenstand

1. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) durch eingewiesenes Personal nach bester fachlicher Praxis wirtschaftlich und nach ökologischen Erfordernissen durchführen.
2. Der AN trägt die uneingeschränkte Gesamtverantwortung für die vertragsgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die Leistungen sind termin- und fachgerecht nach den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Qualitätsstandards, den sonstigen technischen Vertragsbedingungen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

Auf § 4 Nr. 1 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.

1. Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Leistungsanforderungen sind zulässig, wenn und soweit sie das Ergebnis einer technischen Weiterentwicklung sind und die Funktion des Vertragsgegenstandes sowie seine Sicherheit nicht beeinträchtigen. Der AG ist vorab über geplante Abweichungen zu informieren und die abweichenden Leistungen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erbracht werden.

# § 2 Vertragsbestandteile

1. Für die Durchführung dieser RV gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
   1. die Vereinbarungen dieser RV,
   2. die Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
   3. die Verpflichtungserklärung Fremdpersonal (Anlage 2)
   4. das Angebot des AN vom XX.XX.XXXX (Anlage 3),
   5. die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003),
   6. soweit zutreffend die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB / BMVg) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 05.06.2023 – veröffentlicht im BAnz AT, vom 13.07.2023).

Die Dokumente 5. und 6. sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/vergabe/formulare>

und unter der Rubrik „Sonstige Vertragsbedingungen“ zu beziehen.

* 1. die Bestimmungen der "Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953" in der jeweils gültigen Fassung,
  2. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1. Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieser RV auch die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar, soweit in dieser RV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen oder innerhalb desselben Vertragsbestandteils ist die jeweils höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet. Wird durch die Vertragsparteien keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regelungen erzielt, obliegt dem AG das Letztentscheidungsrecht.
2. Die Unterlagen gelten in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, soweit in dieser RV dazu nichts Anderes geregelt ist.
3. Folgende Anlagen sind Bestandteile der RV:

* Anlage 1: Leistungsbeschreibung
* Anlage 2: Verpflichtungserklärung Fremdpersonal
* Anlage 3: Preisblatt

# § 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN übernimmt entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) die Rolle des Anlagenbetreibers und die umfassende technische und kaufmännische Betriebsführung der Anlage.
2. Der AN verpflichtet sich, den AG über den jeweiligen Sachstand der Auftragsdurchführung auf Nachfrage zügig und umfassend in Textform zu unterrichten. In diesem Zusammenhang ist der AG befugt, die Durchführung der Leistung zu überwachen und eine sofortige Einstellung der Arbeiten insoweit zu verlangen, als es für die Gewährleistung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderlich ist.
3. Er verpflichtet sich auch, die zur sachgerechten Erfüllung des Auftrags – und über die durch den AG bereitgestellten, sowie vorhandener eigener Informationen – zusätzlich benötigten Informationen selbstständig aus einschlägigen bzw. frei zugänglichen Quellen zu beziehen.
4. Dem AN ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen, wie seinen internen Veröffentlichungsmedien, auf diese RV oder den AG hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem RV oder dem AG bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG und sind zuvor schriftlich vorzulegen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 VOL/B.
5. Der AN verpflichtet sich, dem AG Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit diese RV hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
6. Der AN versichert, dass er seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer mit dem Inhalt dieser RV, soweit erforderlich, vertraut macht und nur solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieser RV einverstanden sind.
7. Der Auftragnehmer hat sich um eine möglichst umweltverträgliche Ausführung seiner Leistung zu bemühen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere alle zum Schutz der Umwelt ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
8. Bei allen Maßnahmen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Überwachung und Qualitätskontrolle stehen, besteht für den Auftragnehmer eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Zugang zu seinen Einrichtungen zu gewähren, fachliche Überprüfungen durch diesen zu dulden und mit den vom Auftraggeber als für die Überwachung zuständig benannten Personen auf der Basis der einschlägigen rechtlichen Regelungen zusammenzuarbeiten.
9. Der Auftragnehmer versichert, über sämtliche erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen zu verfügen und ist verpflichtet, sie über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg aufrechtzuerhalten sowie den Auftraggeber über relevante Änderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

# § 5 Abnahme

1. Abnahme ist die Erklärung des AG, dass die RV der Hauptsache nach erfüllt ist. Im Übrigen wird auf § 13 VOL/B hingewiesen.
2. In Ergänzung zu § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B kann der AG die Abnahme der Leistung verweigern, wenn ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vorliegt oder die Eignung für die nach der RV vorausgesetzte Verwendung fehlt.
3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der AG deshalb die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung, so ist hierüber ein Protokoll zu erstellen, in dem die Mängel zu benennen sind.
4. Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung ersetzt die Abnahme nicht.

# § 6 Mängelansprüche und deren Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die nach § 1 zu erbringenden Leistungen beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der Leistung. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit § 14 VOL/B.
2. Nacherfüllungsort ist der Erfüllungsort.
3. Die Abwicklung eines Mängelanspruchs erfolgt grundsätzlich direkt zwischen dem AN und den jeweiligen Abrufberechtigten.

# § 7 Haftung

1. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bzw. seines Unterauftragnehmers dem AG, dessen Bediensteten oder anderen Personen sowie in Liegenschaften der Bundeswehr entstehen.
2. Eingetretene Schäden und besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung sind dem AG unverzüglich (möglichst in Textform) mitzuteilen.
3. Der AG haftet nicht für Schäden, die dem AN, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Durchführung dieser RV entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die Leben, Leib und Gesundheit von Personen betreffen.
4. In dem Umfang, in dem der AN gegenüber dem AG haftet, stellt er den AG sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei.
5. Der AN hat für die Dauer der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmen in Höhe von
   * 3.000.000,- € für Personenschäden und
   * 2.500.000,- € für Sach- und Vermögenschäden

abzuschließen und dem AG innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung (deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

Entfällt der Versicherungsschutz oder kann er nicht in der geforderten Höhe

sichergestellt werden, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich textlich oder schriftlich

zu informieren.

# § 8 Höhere Gewalt

1. Der AN ist auch dann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn diese einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern. In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dieser RV indes für die Zeit frei, die das Ereignis
   1. andauert, oder
   2. auf die vertraglichen Verpflichtungen dahingehend einwirkt, dass diese nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können,
2. Ergänzend zu § 5 Nr. 1 VOL/B (Mitteilung der Leistungsverhinderung) haben sich die Parteien über das Ergreifen von angemessenen, die Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen nach Möglichkeit minimierenden, Maßnahmen abzustimmen.
3. Nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt leben die suspendierten Pflichten wieder auf. Können die Pflichten aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der betreffenden Partei liegen, erst mit Verzögerung aufgenommen werden, so ist die Wiederaufnahme abzustimmen. Gelingt die Abstimmung nicht, muss die Wiederaufnahme spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Ende der die Leistungsverpflichtung unterbrechenden Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erfolgen.
4. Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B (Kündigungsrecht bei dauerhafter Verhinderung) sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
5. Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Gerichtsurteile, mangelnde Rentabilität oder Engpässen bei Lieferanten des AN sowie Szenarien der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV).

# § 9 Vergütung

1. Die Preise für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen sind dem Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.
2. Den Preisen ist, soweit erforderlich, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Etwaige Preisänderungen sind erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss möglich und sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich oder in Textform (Fax, E-Mail etc.) geltend zu machen, unter Beachtung der im Preisblatt (Anlage 3) festgelegten Preisgleitklauseln (ein Hinweis auf der Rechnung genügt nicht). Die Vertragsnummer sowie die SASPF-Kontraktnummer sind dabei stets anzugeben. Ein Anspruch auf Einigung wird hierdurch nicht begründet.

# § 10 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung

1. Abrufe werden mit den jeweiligen Abrufberechtigten einzeln abgerechnet. Wenn der Abrufberechtigte nicht selbst abrechnet, so benennt er die abrechnende Dienststelle im Abruf.
2. Zahlungen des AG aufgrund dieser RV werden auf das Konto mit der IBAN: ……… ……… ……… ……… ……… …..

des AN bei der *(Bank)*

in *(Ort),*

BIC: ………………………

innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung angewiesen.

In ihr ist u.a. die

• Vertragsnummer, bzw. Auftragsnummer (Bestellnummer) **8/4520/S1054**

• SAP Kontraktnummer **46000XXXXX**

• Lieferantennummer **XXXXXX**

• Leitweg-Identifikationsnummer **991-14208-13**

anzugeben.

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffent- lichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu be- achten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen.

### Auf Nr. 17 ZVB/BMVg sowie §§ 15 und 17 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß

§ 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

1. Stellt der AN in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem AG, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind.
2. Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der AN ein Skonto in Höhe von …… %, wenn die Zahlungen innerhalb von …… Kalendertagen nach Eingang der gemäß Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.
3. Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) ver- einbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
4. Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach Abnahme der Leistung ein.
5. Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des AN geleistet werden.
6. Der AN hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in

seiner Rechnung anzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.

1. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

# § 11 Vertragsstrafe

1. Es wird eine Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Regelungen dieser RV – insbesondere zur militärischen Sicherheit (Nr. 21 ZVB/BMVg), Vertraulichkeit (Nr. 20 ZVB/BMVg) und zum Datenschutz (Nr. 27 ZVB/BMVg) sowie zum Geheimschutz (Nr. 22 ZVB/BMVg) – vereinbart:
   1. Der AN verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er oder sonstige Personen, für die er gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, den genannten Regelungen zuwiderhandelt, indem diesen Regelungen bspw. nicht oder nicht vollständig in der gestellten Frist nachgekommen wird.
   2. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Verstoß 5 % der Netto- Gesamtvergütung der RV.
   3. Der AN ist vor jedem Ausspruch einer Vertragsstrafe anzuhören.
2. Es wird eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung sowie Nichtleistung vereinbart:
   1. Gerät der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % der Netto-Vergütung der rückständigen Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Woche nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.
   2. Steht dem AG wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.
   3. Der AN ist vor jedem Ausspruch einer Vertragsstrafe anzuhören.

Im Übrigen wird auf Nr. 32 ZVB/BMVg verwiesen.

1. Hinsichtlich einer Vertragsstrafe wegen Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 ff. StGB) wird ausdrücklich auf Nr. 33 ZVB/BMVg hingewiesen.
2. Mit Verwirken der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 wird diese zur Zahlung fällig. Der AN hat die verwirkte Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des AG zu zahlen.
3. Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem AN als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem AN nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der AG den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
4. Der AN hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den AG Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
5. Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
6. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B, wobei § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %“) keine Anwendung findet.

# § 12 Laufzeit und Kündigung

1. Die RV tritt am **02.01.2026** ( geplant ) in Kraft und endet spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten am **31.12.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Wird die Bundeswehr-Liegenschaft Lager Aulenbach an ein Fernwärmenetz angebunden, bzw. die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführte Anlage nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren. Für den Fall, dass die Bundeswehrliegenschaft Lager Aulenbach dauerhaft an das Fernwärmenetz angeschlossen ist hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsschluss zu künden.
3. Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2, § 8, § 9 Nr. 2 VOL/B sowie Nr. 34 ZVB/BMVg können die Parteien die RV – unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche – fristlos kündigen, wenn:
   1. der AN die vereinbarten Leistungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht vertragsgemäß erbringt,
   2. der AN sich an einer unzulässigen Absprache / Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB beteiligt hat
   3. Schadensersatzleistungen vertragswidrig verweigert
4. Die RV erlischt ohne Kündigung bei Insolvenz des AN mit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Im Falle der vorzeitigen Auflösung der RV oder der fristlosen Kündigung wird die vereinbarte Vergütung nur bis zur Beendigung der RV, höchstens jedoch bis zu der zuletzt erbrachten Leistung gezahlt.
6. Sofern die vorzeitige Auflösung der RV in der Sphäre des AN, dessen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer herrührt, haftet er für alle Kosten, die dem AG dadurch entstehen, dass die Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens entstehen. Mehrkosten werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit geltend gemacht.
7. Sofern sich Bestimmungen ändern oder neue Bestimmungen hinzukommen, die Auswirkungen auf diese RV haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig vor Eintritt der Rechtsänderung entsprechende Vertragsänderungen anzustreben. Kommen solche nicht zustande, kann jede Seite dir RV zum Eintritt der Rechtsänderung außerordentlich kündigen.
8. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche sowie allgemeiner Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleibt von dieser Regelung unberührt.

# § 13 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieser RV bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Zugriff von Personen, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind bzw. nicht Berechtigte Personen im Sinne des Abs. 5 sind oder eine Genehmigung nach Abs. 6 haben, zu schützen.

1. Vertrauliche Informationen sind vor allem:
   * Alle mündlichen oder schriftlichen/textlichen Informationen und Materialien die der AN direkt oder indirekt vom AG zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
   * Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des AG.
   * Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN.
   * Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

1. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber Berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte,

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag – einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse – im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

1. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.
2. Der AN versichert mit Vertragsschluss, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung der RV fort.
4. Im Übrigen gilt Nr. 20 ZVB/BMVg.
5. Der AN darf nur solche Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die im Besitz gültiger Arbeitspapiere sind und über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Es darf kein Personal eingesetzt werden, das auf der aktuellen Staatenliste des Bundesministeriums des Inneren enthalten ist, die derzeit unter dem u.a. Link abrufbar ist:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-para-13-anleitung-sicherheitserklaerung.html>

# § 14 Sonstige Vertragsbedingungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser RV ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die RV als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Sollte in der RV ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser RV durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Dieser Vertrag ist in 2-facher Ausfertigung erstellt. Es erhalten:

1. Auftragnehmer **Fa. XXXXX**

2. Auftraggeber BwDLZ Idar-Oberstein

55743 Idar-Oberstein, ......................................... XXXXX, ………………….………………………

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Idar-Oberstein Fa. XXXXX

............................................................................ ........................................................................

Unterschrift, Dienststempel Unterschrift, Firmenstempel

Auftraggeber Auftragnehmer